

Satzung des Vereins der Freunde des Kurt-Schwitters-Gymnasiums Misburg e. V.

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Freunde des Kurt-Schwitters-Gymnasiums Misburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Hannover. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein will die schulische Erziehung fördern. Er will mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln insbesondere

1. notwendige Unterrichtsmittel, Instrumente und Geräte beschaffen,
2. bedürftigen Schülerinnen und Schülern Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen gewähren.
3. Sammlungen (z.B. Lehrmittelsammlungen) des Kurt-Schwitters-Gymnasiums Misburg, soweit sie der unterrichtlichen Ausbildung der Schüler dienen, erweitern und ergänzen.

Der Verein dient damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Leistungen des Vereins sollen dazu dienen, die Leistungen der öffentlichen Hand zu ergänzen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden jeglicher Art
3. Veranstaltungen.

§4 Mitgliedschaft

- a) Erwerb
Die Mitgliedschaft wird durch Eintrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

- b) Verlust
Die Mitgliedschaft endet durch
1. Austritt
 2. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages während zweier Geschäftsjahre
 3. Tod.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird bei Austritt und Nichtzahlung zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft unmittelbar.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auslösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.

§5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und wird per Lastschrift eingezogen. Der Beitrag gilt als Mindestbeitrag. In Ausnahmefällen kann durch den engeren Vorstand Ermäßigung gewährt werden.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
dem Schriftführer / der Schriftführerin
und 3 Beisitzer/innen.

Sofern nicht alle Funktionen zu besetzt werden können, sind mindestens erforderlich:

-ein/e Vorsitzende/r
-ein/e Stellvertreter/in der/des Vorsitzende/n
-ein/e Schatzmeister/in

Die Funktion der/des Schriftführers/in übernimmt in diesem Fall eines der o.g. Vorstandsmitglieder.

Der Schulleiter/ die Schulleiterin, ein Mitglied des Lehrerkollegiums und ein Mitglied des Schülerratsvorstandes gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung. Vorstandssitzungen werden von der/m Vorsitzenden oder von ihrem/seinem Vertreter/in einberufen, so oft die Geschäftslage dieses erforderlich macht. Den Vorsitz in den Sitzungen führt die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.

Die/der Schriftführer/in hat über jede Versammlung des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihr/ihm und der/dem Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/er erstellt alljährlich für die Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht. Zahlungen für den Verein leistet sie/er im Rahmen der Beschlüsse nach Weisung der/des Vorsitzenden oder ihres/seines Vertreters.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§8

Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung ist von einer/einem Rechnungsprüfer/in zu prüfen. Sie/er sowie eine optionale Vertretungsfunktion werden alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig

§9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich als ordentliche einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Mitteilung an die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. die Beitragshöhe,
2. die Genehmigung des Jahresabschlusses (Rechnungsbericht),
3. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
4. die Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
5. Satzungsänderungen (§11)
6. Auflösung des Vereins (§10)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes eine solche beschließen oder 50 Mitglieder diese durch eine Unterschriftenliste unter Angabe der Gründe und unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder, außer in den Fällen von §10 (Auflösung des Vereins) und §11 (Satzungsänderungen). Die/der Schriftführer/in des Vereins hat über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen, die von ihr/ihm und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§10

Auflösung des Vereins

Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für das Kurt-Schwitters-Gymnasium Misburg, gemäß §2 der Satzung.

§11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes oder von mindestens 75 Mitgliedern beantragt werden. Eine Satzungsänderung bedarf der Ankündigung in der Tagesordnung und einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.